

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS LYSS

I NAME + ZWECK

Art. 1 Name
Unter dem Namen „Gewerbeverein Lyss“ besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes ein Verein aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und dem Gewerbe nahestehenden Personen gemäss Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Zweck
Der Verein

- a) bezweckt die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Unternehmen
- b) fördert die berufliche und unternehmerische Aus- und Weiterbildung
- c) bejaht den Wettbewerb und bekämpft unlauteres Geschäftsgebahren
- d) vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben, dem Gewerbe gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen
- e) wahrt die Interessen des Gewerbes in Bau-, Planungs- und Umweltfragen
- f) unterstützt gewerbliche Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen
- g) pflegt den Gedankenaustausch, die Geselligkeit und die Kollegialität

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aktiv- und Kollektivmitglieder
Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Als Aktivmitglied alle selbständigen Gewerbetreibenden und dem Gewerbe nahestehenden juristischen oder natürlichen Personen, die ihr Geschäftsdomicil oder ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet haben.
- b) Als Kollektivmitglied Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsleitung von Betrieben, welche bereits als Aktivmitglied dem Verein angehören. Juristische Personen sind gehalten ein Kollektivmitglied zu bezeichnen.

Art. 4 Passivmitglieder
Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden,

- die die Anliegen des Gewerbes unterstützen möchten und sich mit dem Verein verbunden fühlen
- die von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind und bis dahin dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktiv- oder Kollektivmitglied angehört haben.

- Art. 5 Veteranen und Ehrenmitglieder
Auf Antrag des Vorstandes können durch die Hauptversammlung ernannt werden:
- a) Zu Veteranen, Mitglieder, die dem Verein mehr als 30 Jahre als Aktiv- oder Kollektivmitglieder angehören (ohne juristische Personen)
 - b) Zu Ehrenmitgliedern, Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um das bernische Gewerbe verdient gemacht haben.

III ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 6 Beitritt
Der Beitritt zum Verein als Aktiv-, Kollektiv- oder Passivmitglied kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die provisorische Aufnahme entscheidet. Über die definitive Aufnahme entscheidet die nächste Hauptversammlung.

- Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt aus dem Verein
 - b) Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder Wegzug aus dem Vereinsgebiet
 - c) Todesfall oder Auflösung der Firma
 - d) Ausschluss aus dem Verein

- Art. 8 Austritt
Der Austritt kann nur auf die Hauptversammlung erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- Art. 9 Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgesprochen werden:
- a) Wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen.
 - b) Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane.
 - c) Wegen wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge.

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine offene Abstimmung verlangt.

- Art. 10 Wirkung
Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, so insbesondere auch für ausstehende und laufende Beiträge, haftbar. In speziellen Fällen entscheidet der Vorstand.

IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 11 Rechte
Die Mitglieder üben ihr Rechte durch die Teilnahme an Versammlungen aus. Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder sowie die Veteranen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu Handen der Hauptversammlung einzureichen.

- Art. 12 Pflichten
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe zu beachten.

Jedes Mitglied ist ausserdem verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

V ORGANISATION

- Art. 13 Organe
Die Vereinsorgane sind
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) die Spezialkommissionen und Fachgruppen

- Art. 14 Befugnisse der Hauptversammlung
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
b) Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Sonderbeiträge
c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren
d) Genehmigung von Beitritten und Ausschlüssen
e) Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern
f) Beschlussfassung über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 1'000.— übersteigen
g) Kompetenzerteilung an den Vorstand
h) vom Vorstand unterbreitete Vereinsangelegenheiten, die von besonderer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind

- i) Beschlussfassung über Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Art. 15 Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder. Im Antrag sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben. Die Einladung hat mindestens 5 Tage vor der Durchführung zu erfolgen.

Art 16 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss dazu eingeladen worden ist.

Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die Gegenstand eines gehörig angekündigten Traktandums sind.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt in der Regel offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Sekretärin/Sekretär
- Kassierin/Kassier
- sowie aus maximal fünf Beisitzern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegen die Vornahme aller Wahlen und die Behandlung aller Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

Die Finanzkompetenz ist im Rahmen des Budgets nicht begrenzt. Für nicht budgetierte Geschäfte beträgt sie im Einzelfall Fr. 1'000.—.

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben besonderen, von ihm bestimmten Spezialkommissionen und Fachgruppen übertragen.

Art. 19 Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Über die Beratungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Vorstandsbeschlüsse können mit der Zustimmung aller Mitglieder auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen

- a) der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär
- b) der Präsident mit dem Vizepräsident
- c) der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- d) der Kassier für die Vereinskasse

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensausweis zu überprüfen und sich vom Vorhandensein der Belege und Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 21 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 22 Fachgruppen

Zur Wahrnehmung spezieller Interessen und zur Vertretung der verschiedenen Branchen gegen aussen können Fachgruppen gebildet werden. Diese Fachgruppen sind Teil des Vereins.

Die Fachgruppen erstellen eigene Reglemente, welche als Mindestbestimmungen den Zweck und die Organisation festlegen. Diese Reglemente sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Den Fachgruppen können sich auch Branchenangehörige anschliessen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie wählen ihre Organe selbst, wobei ein Vertreter dem Vorstand des Gewerbevereins angehören muss. Der in den Vorstand delegierte Vertreter muss Mitglied des Vereins sein.

Die Fachgruppen führen ihre Geschäfte selbständig unter dem Namen des Vereins mit entsprechender Fachgruppenbezeichnung.

Die Finanzierung ihrer Aktionen wird durch die Fachgruppe selbst geregelt. Sie hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit Gesuch kann beim Vorstand um Unterstützung nachgesucht werden.

Jahresbericht und Rechnung der Fachgruppen sind dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

VI FINANZEN

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

Art. 24 Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Kollektivmitglieder
- b) den Passivmitgliederbeiträgen
- c) sonstige Zuwendungen und Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Altleutefonds

Für die Durchführung der Altleutefahrt besteht ein besonderer Fonds. Der Fonds wird durch ein Teil des Mitgliederbeitrages, sowie durch freiwillige Zuwendungen und Spenden geäufnet.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Statutenänderung

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 28 Liquidation

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet. Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur Aufbewahrung während 10 Jahren z.Hd. einer allfälligen, späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel, verfällt das Vermögen zu Eigentum des Kantonal-Bernischen Verbandes.

Im Übrigen machen die gesetzlichen Bestimmungen die Regel.

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Vereinsstatuten treten nach ihrer Annahme anlässlich der Hauptversammlung vom 22. März 2001 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 1977, sowie die Ergänzung vom 27. März 1985.

GEWERBEVEREIN LYSS

Der Präsident:
Richard Trachsel

Der Sekretär
Adrian Aebi